

# Zulassung zum Ref

**Beitrag von „CDL“ vom 22. März 2024 11:35**

## Zitat von monstera9

Danke für die Antwort! Das Problem ist ja, dass die Diagnose Borderline nicht mehr zutreffend ist. Wenn ich eine GbB beantrage, dann würde ich ja sagen, dass ich noch drunter leide - was ich ja nicht tue.

Muss das Facharztgutachten vom behandelten Psychiater sein oder kann es auch wer anderes sein? Mein behandelnder Psychiater lebt in Österreich (so wie ich aktuell auch noch) und ich werde dementsprechend in 5 Jahren einen anderen Psychiater haben.

Das Facharztgutachten für den Amtsarzt erstellt dann der Psychiater, der dich zumindest einmal in den letzten 2-3 Jahren vor dem Ref behandelt hat.

Lass dich, wenn es soweit ist, auf jeden Fall vorab von deiner Schwerbehindertenvertretung (sei es der am staatlichen Schulamt oder deiner Gewerkschaft- Mitgliedschaft Mitgliedschaft im Studium ist meist kostenfrei in den Bildungsgewerkschaften) beraten, was du beachten solltest.

Den GdB könntest du ja auch versuchen wegen der Angststörung zu beantragen, denn auch das kann unter Umständen Basis für einen GdB sein, der dann im Hinblick auf den Schuldienst auch wenn er niedrig wäre relevant sein kann, weil du dann eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten beantragen könntest. An der Angststörung leidest du ja offenbar tatsächlich, insofern wäre es sinnvoll, zu versuchen dich über einen GdB zusätzlich zu schützen.

Mir hat vor mehr als 10 Jahren mein damaliger Psychiater dringend geraten einen GdB zu beantragen, gerade weil ich in den Schuldienst wollte. War ein schwieriger Schritt, den ich aber letztlich nie bereut habe, weil er mir viele dringend erforderliche Entlastungen gebracht, aber eben auch beispielsweise die Verbeamtung überhaupt erst ermöglicht hat.